

Förderprogramm

„Modellstadtteil Rundacker II“

(Stromeffizienz)

Richtlinie

Stand 20.08.2018

gefördert durch das
Umweltministerium
Baden-Württemberg



INHALT

1	Hintergrund und Zweck der Förderung	3
	1.1 Hintergrund	3
	1.2 Rechtliches	4
2	Förderung.....	5
	2.1 Was wird gefördert?	5
	2.2 Wie wird gefördert?	6
	2.3 Wer wird gefördert?	7
	2.4 Welche Anforderungen müssen erfüllt werden?	7
	2.5 Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?	7
	2.6 Wie sieht der Antrag und das Verfahren aus?	7

1 Hintergrund und Zweck der Förderung

1.1 Hintergrund

Die Stadt Staufen im Breisgau ist einer der neun Gewinner des Landeswettbewerbs "Klimaneutrale Kommune", welcher 2010 vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ausgelobt wurde. Auf der Grundlage eines 2011 erstellten Klimaschutzkonzeptes unternimmt die Stadt Staufen verschiedene Klimaschutzprojekte und hat sich zum Ziel gesetzt klimaneutral zu werden.

Eines der Folgeprojekte des Wettbewerbs ist die Kampagne „Modellstadtteil Rundacker II“. In dem Neubaugebiet Rundacker II sollen Gebäude und eine Versorgungsstruktur entstehen, die im Sinne des Klimaschutzes vorbildlich sind. Die Neubauten müssen laut Kaufvertrag den KfW-Effizienzhausstandard 55 (EnEV2009) erreichen, außerdem besteht eine Anschlusspflicht an das lokale Fernwärmenetz, welches mit erneuerbarer Energie (Holzhackschnitzeln) betrieben wird. Mit diesen beiden Vorgaben und einem begleitenden Beratungsprogramm soll der Bau von hocheffizienten Gebäuden mit einem niedrigen Wärmeverbrauch in Rundacker II erreicht werden.



Abbildung 1: städtebaulicher Entwurf des Neubaugebiets „Rundacker II“

Um auch den Stromverbrauch in den Gebäuden niedrig zu gestalten, sollen möglichst effizienteste Elektrogeräte zum Einsatz kommen. Daher wird das Förderprogramm „Modellstadtteil Rundacker“ (Stromeffizienz) umgesetzt, um Investitionen in solche stromsparenden Geräte zu unterstützen.

Bei den förderfähigen hocheffizienten Geräten handelt es sich um so genannte „Weißgeräte“ (Kühl-/Gefriergeräte, Waschmaschine, Spülmaschine und Trockner), um LED-Beleuchtung, um Lüftungsanlagen mit einer Wärmerückgewinnung, sowie um Ladepunkte für Elektrofahrzeuge (E-PKW).

Das Förderprogramm ist ein weiterer Baustein auf dem Weg, die Staufener Klimaziele zu erreichen.

1.2 Rechtliches

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Staufen im Breisgau, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Für die Grundstücke bzw. Wohngebäude des ersten Bauabschnitts im Neubaugebiet Rundacker II stehen 65.000 Euro als Fördermittel zur Verfügung. Für den zweiten Bauabschnitt werden 35.000 Euro als Fördermittel zur Verfügung stehen. Sind die bereit gestellten Mittel verbraucht, so kann keine Förderung gewährt werden.

Eine Anpassung des zeitlichen Ablaufs und der Fristen durch die Stadt Staufen ist gegebenenfalls möglich.

Diese Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen wird.

Bei den Kostenangaben handelt es sich um Brutto-Werte, also um Werte inkl. MwSt.

Es bleibt der Stadt Staufen im Breisgau vorbehalten, stichprobenhaft zu kontrollieren, ob die geförderten Geräte bzw. Anlagen auch in den Objekten im Rundacker II verwendet wurden. Im Falle von zu unrecht erhaltener Förderzuschüsse kann die Stadt Staufen im Breisgau diese Gelder gerichtlich einfordern.

2 Förderung

2.1 Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Investitionszuschüsse für folgende hocheffiziente elektrische Geräte und Anlagen:

Weißgeräte

Es werden folgende Haushaltsgroßgeräte („Weißgeräte“) gefördert:

- **Kühl- und Gefriergeräte sowie Kühl-/Gefrierkombinationsgeräte** mit der Energieeffizienzklasse A+++,
- **Waschmaschinen**¹ mit der Energieeffizienzklasse A+++,
- **Spülmaschinen**¹ mit der Energieeffizienzklasse A+++ und
- **Trockner** mit der Trocknungstechnik Kondens- oder Wärmepumpentrockner und der Energieeffizienzklasse A++ oder A+++.

Beleuchtung

Es wird der Kauf von **LED-Beleuchtungstechnik**² für die Wohnraumbelichtung mit einer Lichtausbeute von mehr als 60 Lumen pro Watt (lm/W) und einer Lebensdauer von mindestens 25.000 Stunden gefördert.

Hinweis: Es können hierfür nur Förderzuschüsse beantragt werden, wenn mindestens 5 einzelne LED-Leuchtmittel (Lampen) gekauft werden.

Lüftungsanlagen/-geräte

Es wird der Einbau von zentralen und dezentralen **Lüftungsanlagen/-geräten mit Wärmerückgewinnung** (WRG) mit einem Wärmebereitstellungsgrad von mindestens 75% und einer Elektroeffizienz von höchstens 0,45 Wh/m³ gefördert.

Strom-Ladepunkte

Es wird die Installation von **Strom-Ladepunkten** (Ladesteckdosen) für **Elektrofahrzeuge** (E-PKW) gefördert.

Technische Voraussetzungen:

Stromanschluss mit 230V, 16A; Steckdosen Typ 2 für E-PKW; eigene Absicherung; Installation nach DIN EN 61851-1 (VDE 0122-1) mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD).

¹ Bonus für ein Warmwasser-Anschluss geeignetes Gerät oder für den Einsatz eines Vorschaltgerätes zur Beimischung von Warmwasser

² Beleuchtungstechnik mit Light-Emitting Diodes (LED)

2.2 Wie wird gefördert?

Die Stadt Staufen im Breisgau gewährt einen Zuschuss, der nach Kauf und Einbau der Geräte bzw. Anlagen gewährt wird. Die Zuschusshöhen und die Fördergrenzen sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet:

Gerät / Anlage	Zuschuss	Fördergrenze
Kühl-/Gefriergeräte (inkl. Kombigeräte)	150 € pro Gerät mit Nutzvolumen bis 200 Liter 200 € pro Gerät mit Nutzvolumen über 200 Liter	Maximal 3 Weißgeräte, bis maximal 600 € pro Wohnung
Waschmaschine	150 € pro Gerät mit Füllmenge bis 7 kg 200 € pro Gerät mit Füllmenge über 7 kg Bonus von 100 € für Warmwasser-Anschluss oder Vorschaltgerät	
Spülmaschine	150 € pro Gerät mit Breite 45 cm 200 € pro Gerät mit Breite 60 cm Bonus von 100 € für Warmwasser-Anschluss oder Vorschaltgerät	
Trockner	150 € pro Kondentrockner 200 € pro Wärmepumpen-Trockner	
LED-Beleuchtung	Maximal 10 € pro LED-Lampe, bis maximal 50% der Kosten	Maximal 200 € pro Wohnung
Lüftungsanlagen/-geräte mit Wärmerückgewinnung	100 € pro dezentralem Gerät 500 € pro Wohnung für zentrale Anlage	Maximal 500 € pro Wohnung
Strom-Ladepunkte für Elektrofahrzeuge	200 € pro Lade-Steckdose für E-PKW	Maximal 1 Steckdose für E-PKW pro Wohnung

Die Mindestfördersumme insgesamt beträgt 200 € pro Wohnung (Bagatellgrenze), die Maximalfördersumme insgesamt beträgt 1.000 € pro Wohnung.

Hinweis: Die Maximalfördersumme gilt pro Wohnung, auch wenn verschiedene Antragsteller (z.B. Bauträgergesellschaft und Erstkäufer von Wohnungen) für ein und dieselbe Wohnung Anträge stellen. Wenn z.B. eine Bauträgergesellschaft bereits 1.000 € pro Wohnung als Förderung beantragt hat, besteht kein weiterer Förderanspruch für die Wohnungskäufer, da bereits die Maximalfördersumme pro Wohnung ausgeschöpft worden ist.

2.3 Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer/innen im Neubaugebiet Rundacker II in Staufen im Breisgau (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, sowie Bauträgersgesellschaften), welche Wohngebäude in diesem Gebiet errichten. Des Weiteren antragsberechtigt sind Erstkäufer/innen von Wohnungen oder Wohngebäuden, welche von Bauträgersgesellschaften im Neubaugebiet Rundacker II in Staufen im Breisgau errichtet wurden.

2.4 Welche Anforderungen müssen erfüllt werden?

- Die Infopapiere „Energiesparen im Haushalt und Energie-Sparbüchle“ müssen vorliegen und sind zur Kenntnis zu nehmen, um Fördermittel beantragen zu können.
- Es sind die in Kapitel 2.1 genannten Anforderungen an die elektrischen Geräte sowie das Antragverfahren nach Kapitel 2.6 einzuhalten.
- Es werden nur Geräte gefördert, die nach dem Kauf des betreffenden Grundstücks angeschafft wurden. Für Alt-Grundstückseigentümer (Datum des Grundstückskauf vor 1.7.2013) werden nur Geräte mit Kaufdatum ab dem 1.7.2013 gefördert.
- Der Förderantrag inklusive aller notwendigen Nachweisbelege (siehe Kapitel 2.6) muss spätestens ein Jahr nach Erstbezug der betreffenden Wohnung bzw. des betreffenden Wohngebäudes eingereicht werden.

2.5 Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Grundsätzlich ist eine Kumulierung (Kombination) mit anderen Förderprogrammen möglich. Die Summe der öffentlichen Zuwendungen dürfen dabei die entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

Hinweis: Lüftungsanlagen/-geräte mit Wärmerückgewinnung können zusätzlich über das Förderprogramm „Energieeffizient Bauen“ der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) gefördert werden.

2.6 Wie sieht der Antrag und das Verfahren aus?

Das Antragsformular („Antrag auf Bezuschussung“) erhalten Sie auf der folgenden Internetseite zum Download:

<https://www.staufen.de/> Bauen und Verkehr/ Formulare

Der ausgefüllte Förderantrag muss zusammen mit den notwendigen Nachweisen per Post an folgende Adresse gesandt werden:

Postadresse:
Stadtbauamt Staufen
Hauptstraße 53
79219 Staufen

Das Antragsformular muss vollständig zusammen mit den im Folgenden aufgeführten Nachweisbelegen eingereicht werden:

Nachweisbelege

Weißgeräte (Haushaltsgeräte)

Dem „Antrag auf Bezuschussung“ von Weißgeräten (Haushaltsgeräten) sind der Kaufbeleg, die Energieeffizienzlabels und die Datenblätter der jeweiligen Geräte hinzuzufügen, welche Angaben über das Nutzvolumen bei Kühlgeräten, die Füllmenge bei Waschmaschinen bzw. die Breite bei Spülmaschinen, oder die Angabe der Trocknungstechnik bei Trocknern beinhalten.

Der Warmwasseranschluss von hierfür geeigneten Wasch- oder Spülmaschinen ist ebenfalls über die entsprechenden Datenblätter der Geräte nachzuweisen. Bei Einsatz eines Vorschaltgerätes ist ein Kaufbeleg mit einzureichen.

Beleuchtung

Dem „Antrag auf Bezuschussung“ von LED-Beleuchtungen sind der Kaufbeleg und die Verpackungen der Leuchtmittel bzw. die Datenblätter der Leuchten hinzuzufügen, die Angaben zum Lichtstrom in Lumen (lm), der Leistung in Watt (W) und zur Lebensdauer in Betriebsstunden (h) der Leuchtmittel beinhalten.

Lüftungsanlagen/-geräte

Dem „Antrag auf Bezuschussung“ von Lüftungsanlagen/-geräte sind die Handwerkerrechnung mit Nennung der einzelnen relevanten Positionen und die Datenblätter der Geräte bzw. der Anlage hinzuzufügen, welche Angaben über den Wärmebereitstellungsgrad (WRG) in Prozent (%) und die Elektroeffizienz (Wh/m³) beinhalten.

Strom-Ladepunkte für Elektrofahrzeuge

Dem „Antrag auf Bezuschussung“ für Strom-Ladepunkte für Elektrofahrzeuge ist die Handwerkerrechnung mit Nennung der einzelnen relevanten Positionen einzureichen. Die Installation nach DIN EN 61851-1 (VDE 0122-1) muss auf der Rechnung angegeben sein.